



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Schill + Seilacher Struktol GmbH
Moorfleeter Straße 28
22113 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 15

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 - 428280
Telefax 040 - 427 310484

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bue.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

[REDACTED] – AZ: 7740
Registriernr.: 113/2016

15. Juni 2017

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 2/3 AI71

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird der

Firma

Schill + Seilacher Struktol GmbH
Moorfleeter Straße 28
22113 Hamburg

auf Antrag, Posteingang am 01.02.2016 mit letzter Ergänzung vom 21.09.2016, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 8) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Liebigstraße 60
Stadtteil: Billbrook
Flurstück: 2455

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen

Niederschlagswasser

in das Gewässer

Billbrookkanal

einzuleiten.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Aufschiebende Bedingung

Herstellung eines direkten Zugangs zum Billbrookkanal für die Verlegung der Niederschlagswasserleitung. Hierfür muss der Erwerb des Flurstücks 2458 vor Inbetriebnahme durch einen Notar beurkundet sowie durch Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert sein.

2.2 Einleitungsstellen und Abwasserart

Es wird erlaubt, Niederschlagswasser von unbelasteten Dachflächen über die im Lageplan (Anlage 8) dargestellte Einleitungsstelle einzuleiten.

Einleitungsstelle (RW 32572376, HW 5931990)

- Dachflächen 3.060 m²
- Befestigte Grundflächen 5.660 m²

2.3 Abwassermengen

Über die Einleitungsstelle darf das anfallende Niederschlagswasser der im schematischen Lageplan zur Flächenzuordnung Regenwasser (Anlage 7) gekennzeichneten unbelasteten Dachflächen (blau) eingeleitet werden. Nur im Fall des Ansprechens der beiden Notüberläufe darf auch Niederschlagswasser der Hofflächen eingeleitet werden. Das Ansprechen des Notüberlaufs in Schacht RW 2.2 ist zu dokumentieren. Eine Aufstellung der Ereignisse des Kalenderjahrs ist der Behörde für Umwelt und Energie bis zum 31.03. des Folgejahres un- aufgefördert vorzulegen.

2.4 Bauausführung

2.4.1 Für den Bau, Er- und Unterhalt des Einlaufbauwerkes dürfen nur gewässerunschädliche Materialien verwendet werden. Schäden am Einleitbauwerk sind umgehend vom Erlaubnisinhaber zu beseitigen.

2.4.2 Die Einleitstelle in den Billbrookkanal soll mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen befestigt werden. Hier dürfen nur Wasserbausteine aus Natursteinen und keine Schlackematerialien eingesetzt werden.

2.4.3 Die Pflasterung ist mit Wasserbausteinen (z.B. Granit) durchzuführen. Um das Rohr ist die Pflasterung dreireihig auszuführen.

2.4.4 Die Einleitungsstelle ist entsprechend dem Muster (Anlage 11) zu kennzeichnen. Das Schild muss so angebracht werden, dass es sowohl vom Land als auch vom Wasser aus ständig gut sichtbar und lesbar ist.

2.5 Bei der Einleitung des Niederschlagswassers darf es nicht zu Querströmungen >0,3 m/s kommen.

2.6 Der durchgehende Boots- und Schiffsverkehr darf durch die Anlage nicht behindert werden.

- 2.7 Gelangen im Einzugsbereich der Einleitungsstelle für das Gewässer schädliche Stoffe auf die Hoffläche, sind umgehend Maßnahmen zur Rückhaltung des schädlichen Stoffes zu ergreifen. Die ausgelaufenen Stoffe, verschmutztes Niederschlagswasser und andere mit dem schädlichen Stoff verunreinigte Stoffe (z.B. Bindemittel) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.8 Wesentliche Vorkommnisse, bei denen für das Gewässer gefährliche Stoffe auf die Hoffläche gelangt sind, sind schriftlich zu dokumentieren mit Angaben des Datums, der Wetterverhältnisse, Art und Menge des Stoffes, erfolgter Gegenmaßnahmen zur Rückhaltung und Beseitigung des Stoffes. Die Aufzeichnungen sind von einem Verantwortlichen des Betriebes bzw. dessen Vertreter zu führen.

3 Nutzungsbeschränkungen

- 3.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 3.2 Im gesamten Bereich der an die Niederschlagswasser-Notentwässerung (Notüberlauf) angeschlossenen befestigten und unbefestigten Grundflächen dürfen
- Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt oder gewaschen werden;
 - Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und
 - wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden.

4 Allgemeine Anforderungen

- 4.1 Die im Lageplan Entwässerung (Anlage 8) dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 4.2 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen benutzt werden.

Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

5 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag (Formular), 2 Seiten, Stand 16.06.2016

Anlage 2: Erläuterungsbericht, 7 Seiten, 150110-ZZ-4-8070-02, Stand 04.08.2016

Anlage 3: Berechnung der anfallenden Regenwassermengen, Stand 28.04.2016

Anlage 4: Übersichtsplan (Deutsche Grundkarte), 150110-ZZ-04-0800-00, Stand 25.01.2016

Anlage 5: Flächenplan (Flurstücke) 16/1040-2, Stand 03.08.2016

Anlage 6: Darstellung Einleitstelle, 150110-ZZ-04-0802-00, Stand 25.01.2016

Anlage 7: Schematischer Lageplan zur Flächenzuordnung Regenwasser, 150110-ZZ-04-0804-02, Stand 25.04.2016

- Anlage 8: Lageplan Entwässerung, 150110-ZZ-04-0709-05, Stand 03.08.2016
Anlage 9: Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR, Stand 07.07.2015
Anlage 10: Erklärung zu Dachflächen der Regenentwässerung, 1 Seite, Stand 26.05.2016
Anlage 11: Muster Kennzeichnung Einleitstelle

6 Hinweise

- 6.1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 6.2 Der Er- und Unterhalt des Einleitbauwerkes obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 6.3 Der Erlaubnisinhaber hat Sicherungsmaßnahmen gegen Wasserstände bis NN+1,25 für das Betriebsgelände selber vorzusehen.

7 Begründung

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die Benutzung des Gewässers in der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Maß bedarf der Erlaubnis. Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwasser selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)).

8 Gebühren

- 8.1 Über die Gebührenfestsetzung gemäß § 20 HWaG i.V.m. der Umweltgebührenordnung ergeht ein gesonderter Bescheid.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erhoben werden.

Hamburg, den 15.06.2017

